OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-414202/4/BMa/HUE

Datum:
Linz, 13. Juni 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über den „Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeit samt Antrag auf Aufhebung der Entscheidungen“ des S L, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M M, x, gegen einen mit dem Geschäftszeichen VStV/921301871083/2021 bezeichneten Bescheid den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Verfahrensgang und entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15. März 2023 übermittelte der Rechtsvertreter des Antragstellers dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinsichtlich der im Betreff dieses Schreibens angeführten Geschäftszahl VStV/921301871083/2021 einen „Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeit samt Antrag auf Aufhebung der Entscheidungen“, wobei in der Begründung dieses Antrags (auch) auf ein „Straferkenntnis der LPD Oberösterreich vom 09.05.2019 (LVWG Erkenntnis vom 02.07.2019) zur GZ: BHRIPol-2017-469210/25-SEI wegen Übertretungen gem. § 52 Abs GSpG“ Bezug genommen wurde.

Die Anträge haben dabei folgenden Wortlaut:

„1. Die Vollstreckbarkeit der Entscheidung des LVwG Oberösterreich zur ursprünglichen GZ: VStV/921301871083/2021, sowie das Erkenntnis möge aufgehoben werden.

2. Das Straferkenntnis der LPD Oberösterreich zur GZ: VStV/921301871083/2021 möge aufgehoben werden.“

1.2. Zu der vom Antragsteller in seinen Anträgen angeführten behördlichen Geschäftszahl VStV/921301871083/2021 war beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Beschwerdeverfahren anhängig.

Die in der Eingabe ebenfalls genannte GZ: BHRIPol-2017-469210/25-SEI, auf die sich aber kein Antrag bezieht, wurde überdies nicht, wie in der Eingabe dargestellt, von der LPD Oberösterreich erlassen.

Aus den Angaben des Antragstellers war damit nicht ersichtlich, auf welches das Landesverwaltungsgericht OÖ betreffende Verfahren sich die gestellten Anträge beziehen.

Aus diesem Grund hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Antragsteller mit Schreiben vom 17. März 2023, unter Hinweis auf die Mängel seines Anbringens gem. § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG, aufgefordert, binnen einer Frist von zwei Wochen die vorliegende Eingabe inhaltlich zu verbessern. Im genannten Schreiben wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass bei nicht fristgerechter Verbesserung die Eingabe zurückgewiesen wird.

1.3. Diese Aufforderung wurde dem Rechtsvertreter des Antragstellers am 21. März 2023 nachweislich zugestellt. Innerhalb offener Frist erfolgte keine Verbesserung des Antrags.

2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus der Eingabe des Antragstellers, ergibt.

3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht OÖ erwogen:

3.1. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Nach § 17 VwGVG sind in diesem Verfahren die Bestimmungen des AVG und damit §13 AVG anwendbar.

3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist dem gegenständlichen Antrag nicht zu entnehmen, auf welche konkrete Rechtssache sich dieser bezieht, weshalb der Antragsteller aufgefordert wurde, diesen Mangel iSd § 13 Abs. 3 AVG zu verbessern. Diesem Verbesserungsauftrag ist der Antragsteller nicht nachgekommen.

Damit konnte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht nachvollziehen, auf welches das Landesverwaltungsgericht betreffende Verfahren sich der vorliegende Antrag richten soll.
Zu der vom Antragsteller in seinen Anträgen angeführten behördlichen Geschäftszahl VStV/921301871083/2021 war beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Beschwerdeverfahren anhängig. Die genannte Entscheidung des LVwG OÖ vom 02.07.2019 wurde vom Antragsteller in Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Verfahren zur Zahl „BHRIPol-2017-469210/25-SEI“ genannt und der LPD OÖ zugeordnet, obwohl dieses von einer anderen erstinstanzlichen Behörde geführt wurde. Das letztgenannte Verfahren wurde auch nur im Schreiben angesprochen, ohne dass sich auf diese Angelegenheit ein Antrag richtet.

Da somit eine eindeutige Zuordnung der Eingabe zu einem konkreten beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geführten Verfahren nicht möglich war, wurde dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt, seine Eingabe einer Verbesserung zuzuführen. Zumal die Verbesserung des Antrages – obwohl auf die Folgen bei Säumnis hingewiesen wurde – nicht erfolgte, war spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag vom 15.03.2023 war zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich an der einheitlichen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit und zum notwendigen Inhalt einer Eingabe.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann